

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetz - StAÜbG)

- Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen -

Punkt 10 der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen (Bundesratsdrucksache 744/95) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Überleitung der Rechtsstellung von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit

Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung vor dem 1. Januar 1993 erlangt haben, erwerben die

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

deutsche Staatsangehörigkeit mit Eingang des Nachweises des Nichtbesitzes bzw. des Verlustes ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Staatsangehörigkeitsbehörde."

2. Der bisherige Artikel 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2. Artikel 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Erwerb durch Aufnahme

Personen, die die Rechtsstellung von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes nach dem 31. Dezember 1992 erlangt haben, erwerben frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft einer Bescheinigung gem. § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zuvor der Nichtbesitz bzw. der Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird."

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

- (1) Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist von der Staatsangehörigkeitsbehörde eine Urkunde nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz auszufertigen.
- (2) Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei."

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

MUSTER



Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

gemäß Artikel 1 des Staatsangehörigkeitsüberleitungsgesetzes*

gemäß § 6 a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes*

*Nichtzutreffendes streichen

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am

in

Wohnort

hat den Nichtbesitz* / Verlust* der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen
und am die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Begründung:

Allgemein

Der Änderungsantrag verfolgt das gleiche Ziel, wie der Gesetzesantrag. Er vermeidet jedoch die Probleme, die der Gesetzesantrag heraufbeschwört.

Zum einen begegnet der Gesetzesantrag völkerrechtlich und im Hinblick auf Art. 25 Grundgesetz damit auch verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Anknüpfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit an das Betreten des deutschen Staatsgebietes erheblich in die Souveränität des Heimatstaates eingreift. Dabei bleibt es nicht aus, daß auch solche Zuwanderer kraft Gesetzes sogleich als deutsche Staatsangehörige behandelt werden, bei denen später festgestellt wird, daß die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Eine Rücknahme der Deutschen-Behandlung nach Feststellung der Rechtslage bringt enorme Schwierigkeiten mit sich.

Des weiteren führt der Gesetzentwurf zu einer unerwünschten weitgehenden Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Sie widerspricht dem Weltrechtsstandard und läßt die schwerwiegenden Konflikte außer Acht, die sich für den einzelnen wie auch für die betroffenen Staaten aus Mehrstaatigkeit ergeben können.

Mit dem Änderungsantrag werden diese Schwierigkeiten und Probleme ausgeräumt. Auch wenn nur ein Teil der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sich des neuen Angebots bedient, ist schon ein wesentlicher Einspareffekt zu erwarten. Ca. 50 v. H. aller Spätaussiedler und Familienangehörige kommen derzeit aus Kasachstan, dessen Rechtsordnung ebenso wie die Kirgistan's auf strikte Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgerichtet ist. Um Schwierigkeiten mit den früheren Heimatstaaten zu vermeiden, werden deshalb die meisten Zuwanderer aus diesen Staaten vom Gesetzesangebot Gebrauch machen und ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben. Da 96 v. H. aller Spätaussiedler mit Familienangehörigen derzeit aus der ehemaligen Sowjetunion

kommen, ist mit einem zahlenmäßig großen Personenkreis zu rechnen, der dieses Angebot der Überleitung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen wird.

Der Änderungsantrag vermittelt zwischen den unterschiedlichen Rechtspositionen und macht gleichzeitig in mindestens 50 v. H. der Fälle die Verfahren der Anspruchseinbürgerung überflüssig. Er trägt damit zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1:

Die bisher in Deutschland lebenden Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Altfälle) werden kraft Gesetz in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet. Voraussetzung ist allerdings, daß sie den Nichtbesitz bzw. den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nachweisen. Damit wird für die Altfälle einerseits eine Bereinigung des Rechtsstatus Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit erreicht und andererseits dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit Geltung verschafft. Erfasst werden dabei alle bis Ende 1992 zugewanderten Vertriebenen und Aussiedler, die sich bisher noch nicht gemäß § 6 Abs. 1 des 1. StARegG haben einbürgern lassen. Spätaussiedler und deren Familienangehörigen werden von Art. 2 Nr. 2 des Überleitungsgesetzes erfaßt.

Wer den Nachweis des Nichtbesitzes oder Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erbringen kann oder will, kann die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Anspruchseinbürgerung erwerben. Ein Eingriff in die derzeitige Rechtsposition als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird damit vermieden.

Im übrigen bleibt es dem Bundesgesetzgeber vorbehalten, im Rahmen der Neuordnung des Staatsangehörigkeitsrechts bei der Definition des Staatsvolkes eine generelle Bereinigung des Status Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

...

744/2/95

Zu Art. 2 Nr. 2 (5 6 a RuStAG neu):

Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ihre Rechtsstellung seit dem 01.01.1993 (Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21.12.1992) erlangt haben, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens ein Jahr nach Bestandskraft der Bescheinigung gemäß § 15 BVFG. Die Jahresfrist soll den durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG gebundenen Behörden und Stellen Gelegenheit lassen, den nach § 15 Abs. 1 Satz 3 für den Fall vorgesehenen Antrag auf Änderung oder Aufhebung zu stellen, falls sie die Ausstellung der Bescheinigung für nicht gerechtfertigt halten. Dadurch wird vermieden, daß der Staatsangehörigkeitserwerb nachträglich in Frage gestellt wird. Der Erwerb tritt ein, sobald der Nichtbesitz bzw. Verlust der früheren Heimatstaatsangehörigkeit nachgewiesen ist.

Mit dieser Regelung wird völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen einen automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Betreten des deutschen Staatsgebietes bestehen, Rechnung getragen. Außerdem sind damit die Schwierigkeiten ausgeräumt, die entstehen, wenn ein Zuwanderer sofort nach Einreise als deutscher Staatsangehöriger behandelt, später aber festgestellt wird, daß er nicht deutscher Staatsangehöriger ist (z. B. Ablehnung der Bescheinigung gemäß § 15 BVFG).

Die Hinnahme genereller Mehrstaatigkeit wird durch die Forderung, vor Überleitung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die deutsche Staatsangehörigkeit den Verlust bzw. Nichtbesitz der früheren Heimatstaatsangehörigkeit nachzuweisen, vermieden.

Statusdeutschen, die den Nachweis des Nichtbesitzes oder Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erbringen können oder wollen, bleibt die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Anspruchseinbürgerung zu erwerben. Ein Eingriff in die derzeitige Rechtsposition als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird damit vermieden.

...

Zu Art. 3:

Die Überleitung der Rechtsstellung des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes soll durch eine eigene Urkunde dokumentiert werden. Damit kann ein rascher und einfacher Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit geführt werden. Damit erübrigen sich in zahlreichen Fällen eigene Feststellungsverfahren. Die Ausstellung einer Erwerbsurkunde dient damit in erheblichem Umfang der Verwaltungsvereinfachung.

Die Gebührenfreiheit für das Verfahren zur Ausstellung der Erwerbsurkunde entspricht der Gebührenfreiheit für die Anspruchseinbürgerung nach § 6 Abs. 1 des 1. StARegG.